

Beschluss vom 10. Dezember 2019



Protokoll-Nr. 40/807

Gemeinde Rüdlingen, Zonenplanänderung «Erweiterung Materialabbauzone GB Nr. 694/695»; Genehmigung

I.

In der Kiesgrube Fallentor der Gemeinde Rüdlingen wird seit mindestens 1968 Kies abgebaut; Zu Beginn durch die Gemeinde Rüdlingen alleine und, nachdem die Buchberger Gemeindegrube aufgehoben wurde, gemeinsam mit der Gemeinde Buchberg. Die Abbaubewilligung wurde bereits zweimal verlängert, die momentan gültige stammt vom 10. November 1999 und sieht einen Materialabbau bis 2023 vor. Darin wird verlangt, dass die Auffüllung der Grube und die Aufforstung bis spätestens 2030 abgeschlossen sein sollen. Auf Grund der hohen Auffüllungskubaturen zu Beginn des Jahrtausends und der Standfestigkeit des Untergrundes wurden die Böschungen jedoch etwas flacher angelegt. Obwohl die Abbaukote noch nicht erreicht ist, ist im Moment kaum noch ein grösserer Kiesabbau möglich. Da die Erweiterung im Richtplan 2016 festgehalten ist (Richtplanobjekt 1-4-1/16) und beide Gemeinden ein Interesse am Fortbestand einer Grube in ihrer Region haben, soll mit der Erweiterung in nördlicher Richtung die Versorgung des südlichen Kantonsteils mit eigenem Kies bis ins Jahr 2039 sichergestellt werden.

Das geplante Abbauvolumen umfasst etwa 600'000 m³ und die jährliche Abbaukubatur wird mit ca. 30'000 m³ angenommen. Gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterstehen Kiesgruben mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³ zudem der UVP-Pflicht. Der Umweltverträglichkeitsbericht des Ingenieur- und Vermessungsbüro Ulrich Müller bildet damit eine Voraussetzung zur Genehmigung der Zonenplanänderung, wobei die Zonenplanänderung das Leitverfahren darstellt. Auf Grund der Lage im Wald ist zudem eine Rodung von rund 181 Aren notwendig. Die Verfügung der Rodungsbewilligung durch das Kantonsforstamt ist mit der vorliegenden Genehmigung der Zonenplanänderung durch den Regierungsrat koordiniert.

Die Zonenplanänderung wurde am 21. Juni 2019 durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Die Zonenplanänderung, die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie das Rodungsgesuch lagen vom 29. Juni bis am 8 Juli 2019 öffentlich auf. Während der Rekursfrist wurde beim Regierungsrat kein Rekurs erhoben. Mit Schreiben vom 20. August 2019 ersucht die Gemeinde Rüdlingen um Genehmigung der Zonenplanänderung.

II.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i.V.m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Bau-recht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 bedürfen Zonen-planänderungen der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Änderungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prü-fung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonaler Umweltschutzorganisation befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Zonenplanänderung rechtmässig zustande gekom-men ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Ein Richtplaneintrag ist vorhanden. Nach dem Beschluss der Gemein-deversammlung wurden der Zonenplan, die Umweltverträglichkeitsprüfung und das Ro-dungsgesuch öffentlich aufgelegt und den Betroffenen ein Rekursrecht an den Regie-rungsrat eingeräumt. Im Genehmigungsverfahren hat sich ergeben, dass die Zonen-planänderung nicht ohne Einschränkungen genehmigt werden kann. Nachdem jedoch nur einem kleinen Teilbereich die Genehmigung versagt werden muss, wäre es unver-hältnismässig, die Planung als Ganzes zurückzuweisen. Im Einzelnen wird nachsteh-ehend darauf eingegangen.
3. Für die Erweiterung der Kiesgrube wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchge-führt. Im Rahmen einer Gesamtbeurteilung und unter Würdigung aller Umstände und unter Vorbehalt der im Umweltverträglichkeitsbericht festgehaltenen Auflagen und Massnahmen konnte das geplante Vorhaben im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung als umweltverträglich eingestuft werden. Die Einzelheiten sind dem Umweltverträglich-keitsbericht zu entnehmen.
4. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass der Perimeter der Zonenplanänderung leicht grösser vorgesehen war als jener des Rodungsgesuches. Auf Grund der gegen-seitigen Abhängigkeit kann die Genehmigung der Zonenplanänderung nur für jenen Teil erteilt werden, welcher auch im Perimeter des Rodungsgesuches liegt. Es wäre zudem unzweckmässig, die Materialabbauzone an einer Lage auszuscheiden, welche auf Grund des sich darauf befindlichen Waldes nicht als solche genutzt werden kann.

In Absprache mit dem Kantonsforstamt und dem Planungs- und Naturschutzamt bean-tragte der Gemeinderat von Rüdlingen mit Schreiben, Plan sowie Zirkulationsbeschluss vom 27. September 2019, dass die Fläche ausserhalb der Rodungsperimeters von der Genehmigung der Zonenplanänderung ausgenommen werden soll.

5. Im Zuge der Rodungsarbeiten im nördlichen und westlichen Teil ist sicherzustellen, dass im Bereich der südlichen Grundstückszufahrt zur Kantonsstrasse K601 (Steinenkreuz - Kantonsgrenze Eglisau) normenkonforme Sichtzonen hergestellt werden.

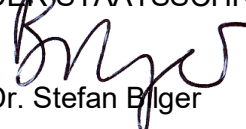
III.

Auf Antrag des Baudepartements wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die von der Gemeindeversammlung Rüdlingen am 21. Juni 2019 beschlossene Zonenplanänderung auf dem Grundstück GB Nr. 695 wird nur innerhalb des Perimeters des Rodungsgesuches genehmigt. Für die Flächen ausserhalb des Perimeters des Rodungsgesuches kann keine Genehmigung erteilt werden.
2. Die Genehmigung der Zonenplanänderung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Rodungsbewilligung ebenfalls rechtskräftig wird. Die beiden Verfahren sind koordiniert.
3. Sämtliche im Umweltverträglichkeitsbericht vom 31. Mai 2018 festgehaltenen Auflagen und Massnahmen sind verbindliche Vorgaben für den künftigen Materialabbau und die Rekultivierung des Areales.
4. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Rüdlingen.(Einschreiben; die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
 - Baudepartement (sekretariat-bd@ktsh.ch)
 - Rechtsdienst des Baudepartements (rechtsdienst.bd@ktsh.ch)
 - Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten (susanne.gatti@ktsh.ch)
 - Bauinspektorat (roman.flückiger@ktsh.ch)
 - Ressort Naturschutz (petra.bachmann@ktsh.ch)
 - Kantonsforstamt (bruno.schmid@ktsh.ch)
 - Tiefbauamt (dino.giuliani@ktsh.ch)
 - Interkantonales Labor (kurt.seiler@ktsh.ch)
 - Amt für Geoinformation (hannes.schaerer@ktsh.ch)
 - Koordinationsstelle für Umweltschutz (stefan.lebeda@ktsh.ch)

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger